

# Musterung.

## Kundmachung.

Auf Grund der Allerhöchst angeordneten Ausbietung des gesamten k. k. und k. u. Landsturmes haben laut der unter Einem veröffentlichten Einberufungskundmachung **F**

**1. die im Jahre 1891 geborenen Landsturmpflichtigen**, die bei der Stellung oder Ueberprüfung „waffenunfähig“ befunden oder bis 31. Juli 1914 im Wege der Superarbitrierung aus dem gemeinsamen Heere, der Kriegsmarine, der Landwehr oder der Gendarmerie entlassen wurden,

**2. die in den Jahren 1895 und 1896 geborenen Landsturmpflichtigen** und

**3. diejenigen in den Jahren 1878, 1879, 1880 und 1881 geborenen Landsturmpflichtigen**, die — ohne früher in der österreichisch-ungarischen Monarchie wehrpflichtig gewesen zu sein — die österreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft erst nach dem 31. Dezember des Jahres erlangt haben, in dem sie das 33. Lebensjahr vollstreckt haben, und sich — unbeschadet ihrer Landsturmpflicht — keiner Stellung zu unterziehen hatten, behufs Konstatierung ihrer Eignung zum Landsturmbienste mit der Waffe vor einer Landsturmusterungskommission zu erscheinen.

Hierzu wird bemerkt, daß im Jahre 1895 geborene Landsturmpflichtige, welche in einzelnen Bezirken schon im Jahre 1914 der Musterung unterzogen und hiebei zum Landsturmbienste mit der Waffe nicht geeignet befunden worden sind, **keineswegs von der Musterungspflicht befreit sind und nunmehr neuerlich zur Musterung zu erscheinen haben.**

Die zur Musterung verpflichteten, in Wien wohnhaften, einheimischen und fremdzuständigen Landsturmpflichtigen werden hiemit aufgefordert, sich unbedingt in der Zeit bis einschließlic 31. Jänner 1915 beim magistratischen Bezirksamte des Wohnortes mit ihren Dokumenten zur Musterung anzumelden.

Die Musterung selbst findet in Wien in der Zeit vom 10. Februar bis 3. April 1915 statt und werden zu derselben allen, somit auch den fremdzuständigen Landsturmpflichtigen auf den Namen lautende Vorladungen zugefellt werden, aus welchen Ort, Tag und Stunde der Musterung zu entnehmen ist.

Die fremdzuständigen Landsturmpflichtigen werden daher gleich den übrigen Landsturmpflichtigen mit dem in der obigen Kundmachung erwähnten Landsturmlegitimationsblatte erst gelegentlich der Musterung selbst betrafft werden.

**Diejenigen, welche ungerechtfertigt zur Musterung nicht erschienen sind, werden der Nachmusterung unterzogen und überdies wird gegen dieselben nach § 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 137, die Strafanzeige an das k. k. Landwehrgericht erstattet werden.**

Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien

als politischer Behörde I. Instanz,

Wien, am 26. Jänner 1915.